

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 (0)351 564-1500  
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E-KLR-516/17

Dresden,  
15. März 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion BÜND-  
NIS 90/ DIE GRÜNEN**  
Drs.-Nr.: 6/8563  
Thema: Ermittlungsverfahren zu den Sprengstoffanschlägen am  
26. September 2016 in Dresden

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die  
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Ermittlungsverfahren wurden jeweils wegen welcher Straftat-  
bestände gegen wie viele Beschuldigte nach den o.g. Anschlägen ein-  
geleitet?**

**Frage 2:**

**In welchem Stand befinden sich die o.g. Ermittlungs- bzw. Strafverfah-  
ren gegen wie viele Beschuldigte wegen welches Lebenssachverhaltes  
aus welchen Gründen derzeit? (Bitte jeweils konkreten Tatvorwurf, Tat-  
zeit, Tathandlung, Stand des Verfahrens, Gründe einer evtl. Einstellung  
des Verfahrens, Art der abschließenden gerichtlichen Entscheidung  
angeben.)**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Wegen der Anschläge vom 26. September 2016 war zunächst ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in zwei Fällen gemäß § 308 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet worden. Im Verlauf der Ermittlungen ergab sich ein Anfangsverdacht gegen drei Personen, weshalb gegen diese ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und das ursprünglich gegen unbekannt geführte Verfahren gegen diese drei Beschuldigten fortgeführt wurde. Das Ermittlungsverfahren ist weiterhin bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Abteilung III, INES-PMK, anhängig.

Gegen einen der Beschuldigten wird wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in zwei Fällen gemäß §§ 308 Abs. 1, 53 StGB ermittelt.

Gegen einen weiteren Beschuldigten wird wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem Mord und versuchter besonders schwerer Brandstiftung in vier tateinheitlichen Fällen sowie Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß §§ 126 Absatz 1 Nummer 6, 212 Absatz 1, 211 Absatz 1 und Absatz 2 Variante 4, 5 und 7, 303, 303c, 306b Absatz 2 Nummer 1, 308 Absatz 1, 22, 23, 52, 53 StGB ermittelt.

Gegen einen dritten Beschuldigten lautet der Tatvorwurf auf Beihilfe zum Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem Mord und versuchter besonders schwerer Brandstiftung in drei tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 212, 211, 303, 303c, 306b Absatz 2 Nummer 1, 308 Absatz 1, 22, 23, 27, 52, 53 StGB.

Wegen der konkreten Tatbeiträge der Beschuldigten wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**Frage 3:**

**Wie viele Beschuldigte befinden sich derzeit in Haft?**

Derzeit befindet sich ein Beschuldigter in Untersuchungshaft.

**Frage 4:****Welche konkreten Tatbeiträge werden den Beschuldigten jeweils zur Last gelegt?**

Einem Beschuldigten wird die Planung und Ausführung der beiden Sprengstoffanschläge vom 26. September 2016 zur Last gelegt. Weiterhin soll er zwischen dem 28. September und dem 29. September 2016 unterhalb der Eisenbahnbrücke Marienbrücke eine selbstgebaute komplexe Bombenattrappe platziert haben, um unter der Bevölkerung Angst vor bevorstehenden weiteren Sprengstoffanschlägen zu verbreiten. Einer der Beschuldigten soll diesem bei der Umsetzung seiner Pläne zur Durchführung der Sprengstoffexplosionen psychische Beihilfe geleistet zu haben.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 477 Absatz 2 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage würde den Erfolg des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Die aufgeführten Gründe der teilweisen Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe der Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass Einzelheiten zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen bekannt und dadurch die weiteren Ermittlungen gefährdet würden.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Antragstellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung der Ermittlungsergebnisse geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Absatz 1 SächsVerf verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei vollständiger Beantwortung der Frage



wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren womöglich irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich insoweit und so lange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sebastian Gemkow'.

Sebastian Gemkow